

mann, Gew.-Ord. 6. Aufl. Bd. II S. 209 Anm. 6 Abs. 2) oder soweit solche Personen nicht der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte unterliegen.

Den Betriebsverwaltungen ist von der Aufnahme in die Verzeichnisse Kenntnis zu geben.

Die Verzeichnisse sind bis spätestens 20. Januar 1917 den Gewerbeaufsichtsbeamten zu überfenden. Diese haben wegen etwaiger Ergänzungen oder Richtigstellungen mit den Distriktverwaltungsbehörden ins Benehmen zu treten und 4 Abdrücke der fertiggestellten Verzeichnisse bis 1. Februar 1917 im Staatsministerium des R. Hauses und des Außern vorzulegen.

München, den 8. Januar 1917.

J. A.: Dr. Schmidt, R. Ministerialrat.

R. Staatsanzeiger.

Vom 12. Januar 1917 Nr. 9. Nr. II 356.

R. Staatsministerium des R. Hauses und des Außern.

R. Staatsministerium des Innern.

An die R. Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktverwaltungsbehörden.

Bekanntmachung.

Den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

I. Gemäß § 4 Abs. 2 und § 5 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. Nr. 276 S. 1333) wird das R. Kriegsministerium je einen Ausschuss für die Bezirke des I. und III. Bayer. Armeekorps, des II. Bayer. Armeekorps mit Ausnahme der Pfalz, dann für die Pfalz bilden und zwar mit den Sitzen in München, Nürnberg, Würzburg und Ludwigshafen.

Als Mitglieder dieser Ausschüsse sind von den R. Regierungen, R. d. Z., in deren Bezirk die Ausschüsse ihren Sitz haben, je ein Referent und ein Gewerbeaufsichtsbeamter zu bestimmen und dem R. Kriegsministerium umgehend zu benennen. Kommen Bezirke verschiedener Gewerbeaufsichtsbeamter in Frage, so ist einer derselben als Mitglied, der andere als stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Ferner haben diejenigen R. Regierungen, R. d. Z., deren Bezirke verschiedenen Armeekorpsbezirken angehören, für die einem Korpsbezirk zugehörigen Teile des Regierungsbezirks je einen Referenten und einen Gewerbeaufsichtsbeamten als stellvertretendes Ausschussmitglied zu benennen.

Die stellvertretenden Ausschussmitglieder sollen bei jenen Verhandlungen zugezogen werden, die Angelegenheiten aus dem betreffenden Teil des Regierungsbezirks oder aus ihrem Ge-